

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 164

„Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ der Stadt Halle (Saale)

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	4
2.2 Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)	27

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2015 am 11. Februar 2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 20. März 2015 und einer Bürgerversammlung am 24. Februar 2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 11. Februar 2015 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ in der Fassung vom 8. Dezember 2015 bestätigt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 10. Februar 2016 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2016 am 10. Februar 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans in der Zeit vom 22. Februar 2016 bis zum 24. März 2016 durchgeführt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 19. Februar 2016 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 164 eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge sind aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen
 - I - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden
 - II - Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie
- die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen (soweit erforderlich).

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten von Beschlussvorschlägen in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind (Nummer 3 und 4 mit „-“ gekennzeichnet).

Nr.	Beschlussvorschlag	Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.	Wird berücksichtigt	Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (Textliche und Zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplanes ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlages hingewiesen.	X	
2.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und /oder der Begründung des Bebauungsplanes. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlages dargelegt.		X
3.	Ist bereits berücksichtigt	Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplanes, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	-	
4.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens	Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und sind auch nicht von der Planung betroffen, ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind – soweit erforderlich – in der Begründung des Beschlussvorschlages dargelegt.		-

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Facility Management Postfach 1155 39001 Magdeburg</p> <p>Stellungnahme vom 07.03.2016</p>			
	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Verfahren nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-2.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-3.	<p>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 15.03.2016</p>			
	<p>Fachbereich Elektrotechnik</p> <p>Dem Bebauungsplan stimmen wir zu.</p> <p>Im Planungsgebiet befindliche Anlagen der Elektrotechnik der EVH sind bei der Bebauung zu berücksichtigen bzw. zu sichern. Bisher sind keine Planungen für eine Versorgung der neuen Bebauung erfolgt, da keine Anforderungen bei der Netzgesellschaft Halle vorliegen. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen einzubeziehen.</p> <p>Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung in bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle zu richten und anzumelden.</p> <p>Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen:</p>	<p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen bzw. für Freianlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>		

	<ul style="list-style-type: none">- Es befinden sich Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sowie Trafostationen im Plangebiet.- Die Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden.- Sind Kreuzungsbereiche von Versorgungsanlagen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren.- Die Mindestabstände zu unseren Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen und nach Werknorm der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten.- Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein.- Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen und Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden.- Eine Umverlegung von Kabelanlagen ist bei der Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen.- Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren.- Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig.- Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m.- Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen einer Schachtscheinauskunft.- Die Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten ist bei Änderungen auszuführen und der Netzgesellschaft Halle zu übergeben.- Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig.- Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand bei der EVH einzuholen.- Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder der Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen.- Umweltrelevante Beeinflussungen (Wasserhaushaltsgesetz, BImSchV etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen.- Im Zuge von Grundstücksveränderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren.			
--	--	--	--	--

	<p>Fachbereich Fernwärme</p> <p>Dem Bebauungsplan stimmen wir zu.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Fachbereich Gas</p> <p>Dem Bebauungsplan stimmen wir zu.</p> <p>In den Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Gasversorgungsleitungen vorhanden. In der Herbert-Post-Straße befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 150 St, zur Versorgung der GDRA RS 171 (Heizhaus JVA). Eine Versorgung des Areals ist weiterhin möglich.</p> <p>Bei einer beabsichtigten Leistungserweiterung der vorhandenen Wärmeversorgungsanlage (Heizhaus) über die RS 171, ist gegebenenfalls eine Erneuerung/Erweiterung der GDRA erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Abnahmepunkten (weitere Heizzentralen auf dem Areal) können Netzerweiterungen erforderlich werden. Der zukünftige Leistungs- und Erweiterungsbedarf ist rechtzeitig, per Anmeldeverfahren, anzuzeigen.</p>	<p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>		-
	<p>SHS Energiedienste GmbH</p> <p>Dem Bebauungsplan stimmen wir zu.</p> <p>Bei der Änderung oder Erneuerung der bestehenden Beleuchtungsanlage im Bereich der Dessauer Straße, bitten wir die Stadtbeleuchtung Halle Service GmbH rechtzeitig mit einzubeziehen.</p>	<p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.</p>		-
I-4.	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 14.04.2016</p>			
	<p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserleitung in der Dessauer Straße ist in der Dimension DN 300 auf einer Länge von ca. 125 m für eine stabile Wasserversorgung erforderlich. Weiterhin ist ein</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt</p>	X	

	<p>Ringschluss in der Helmut-Just-Straße/Wilhelm-Busch-Straße (DN 250 zwischen den Kreuzungen Gottfried-Keller-Straße/Wilhelm-Busch-Straße und Helmut-Just-Straße/ Dessauer Straße erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Verkehrsbelastung durch die neu zu errichtende Planstraße A sind die Leitungsbestände im Kreuzungsbereich Dessauer Straße/Planstraße A zu erneuern und ggf. umzuverlegen.</p> <p>Nach heutigem Zustand der Leitungen kann das Gebiet der Planstraße A mit einer zulässigen Abgabe von maximal 4,2 l/s versorgt werden.</p> <p>Sollte eine größere Abgabemenge erforderlich sein, sind weitere Leitungsauswechslungen im vorhandenen Trinkwassernetz in der Dessauer Straße erforderlich.</p>	<p>„6.4.1 Wasserversorgung“ geringfügig ergänzt bzw. konkretisiert. Die sich an das Bebauungsplanverfahren anschließende Objektplanung für die Erschließungsanlagen erfolgt in Abstimmung mit der HWS GmbH.</p>		
	<p>Abwasserentsorgung</p> <p>Die unter Punkt 6.4.2 aufgeführten Angaben zur Entwässerung möchten wir wie folgt ergänzen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung (Bau- und Planungskosten) sind vom Erschließungsträger zu übernehmen. Die HWS beteiligt sich nur an den Kosten für die benötigte Größerdimensionierung für die Ableitungsmenge der HWS aus der Dessauer Straße im Bereich von der Anbindung in der Dessauer Straße bis zur Einleitung in den Posthornteich. Dieser Sachverhalt ist noch vertraglich zu regeln.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „6.4.2 Entwässerung“ entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert.</p>	X	
	<p>Abteilung Behälter-/Sperrmüllentsorgung</p> <p>Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) zu beachten.</p> <p>Entsprechend der AbfWS § 6 Abs. 1 ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs.7, Anlage 3 der AbfWS geplant und errichtet werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, so dass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 – Müllbeseitigung möglich ist.</p> <p>Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellung-</p>	<p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Objektplanungen für Erschließungsanlagen bzw. für Freianlagen sowie die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde allgemein auf die Stadt als Entsorgungsträger, geeignete Stellplätze für Behälter sowie ausreichend zu bemessende Zufahrten verwiesen. Weitere Regelungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>		-

	<p>nahme miteinzubinden. Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze die HWS GmbH miteinzubeziehen ist.</p>			
I-5.	<p>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 30.03.2016</p>			
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.</p> <p>Verkehrsuntersuchung - Bei Punkt „3.2.2 Verkehrserwartung aus dem Sondergebiet“, Punkt „3.3 Verkehrsaufkommen bei 600 Haftplätzen“, Punkt „3.4 Verkehrsaufkommen bei 900 Haftplätzen“ fehlt das Verkehrsaufkommen des ÖPNV. . Bei Punkt „5. Erschließung durch ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr“ fehlt für die Verkehrsarten ÖPNV, Fußgänger und Radverkehr die Verkehrserwartung und das Verkehrsaufkommen KFZ nach 3.2.2, 3.3, 3.4. Die nördliche Haltestelle Cranachstraße inkl. Zuwegung ist inhaltlich und baulich aufzunehmen, Ausbau zur barrierefreien Haltestelle inkl. Zuwegung.</p> <p>Die Stellungnahme der HAVAG zum Schreiben vom 11.02.2015 hat weiterhin Bestand: „Die HAVAG kann die Änderung der Bedienung nicht entsprechen. Eine Abwanderung bestehender Kunden (Angestellte und Bedienstete in der JVA, Abo-Kunden) und insbesondere Besucher sind die Folge.“ Mit der jetzt geänderten Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle an der Zufahrt Planstraße A wird der vorhandene Bedienstandard mit der Linie 25 durch Übernahme der Leistungen durch die Linie 354 der OBS GmbH nicht kompensiert. Mit der geänderten Bedienung ist eine Abkehr vom ÖPNV zu erwarten, welche die Einnahmeerwartung in der Tarifzone zukünftig negativ beeinflusst. Diese wirkt auf die Deckung des Betriebsaufwandes der HAVAG zur Führung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Das aufgestellte Verkehrsgutachten dient dem Nachweis der Auswirkungen des Vorhabens auf den öffentlichen Verkehr. Dabei wurden alle Verkehrsarten berücksichtigt und für diese ggf. ein Neu- oder Ausbau von Verkehrsanlagen, der die verkehrlichen Ansprüche und das technische Regelwerk erfüllt, vorgesehen. Mit den im Verkehrsgutachten enthaltenen begleitenden Maßnahmen wird das Vorhaben für unbedenklich für den öffentlichen Verkehr bewertet.</p> <p>In dem Verkehrsgutachten wird implizit eingeschätzt, dass der Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes, und insbesondere der JVA, nahezu ausschließlich aus dem motorisierten Individualverkehr besteht. Das Verkehrsgutachten befasst sich deshalb dem zu erwartenden Anteil dieser Verkehrsart am Gesamtverkehrsaufkommen entsprechend umfänglich mit dem motorisierten Individualverkehr. Dieses ist auch deshalb erforderlich, weil sowohl der fließende als auch der ruhende Kraftfahrzeugverkehr in den umweltfachtechnischen Untersuchungen zu berücksichtigen sind. Auf eine Umlegung von Verkehrsanteilen auf die zu erwartenden äußerst geringen Verkehrsaufkommen des Fußgänger-, Radfahr- und öffentlichen Personennahverkehrs wird im Verkehrsgutachten verzichtet. In Bezug auf die Einschätzung der schädlichen</p>		X

		<p>Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs auf die Umwelt liegt das Verkehrsgutachten deshalb auf der sicheren Seite, weil die für die Verkehrsarten: Fußgänger-, Radfahr- und öffentlicher Personennahverkehr, anzusetzenden Verkehrsanteile dem motorisierten Individualverkehr zugeordnet sind. Davon bleibt unberührt, dass alle hier genannten Verkehrsarten für die Erschließung des Plangebietes genutzt werden können.</p> <p>Das für den öffentlichen Personennahverkehr vom Verfasser des Verkehrsgutachtens implizit prognostizierte äußerst geringe und deshalb hinsichtlich einer quantitativen Benennung vernachlässigte Verkehrsaufkommen wird durch die Auswertung der Erfassung von Ein- und Aussteigern im Tagesverkehr der Buslinie 25 an der Haltestelle Cranachstraße in der Zeit vom 05.01.2015 bis 30.12.2015 bestätigt. Nach dieser Auswertung steigt an der Haltestelle Cranachstraße, die neben der Justizvollzugsanstalt und dem Revierkommissariat Nördlicher Saalekreis der Polizei Sachsen-Anhalts u. a. das südlich an die Wilhelm-Busch-Straße anschließende Wohngebiet erschließt, im Durchschnitt aller Fahrten, die je Fahrtrichtung mit wenigen geringen Abweichungen im Halbstundentakt erfolgen, pro Fahrt nicht einmal ein ganzer Fahrgast ein oder aus.</p> <p>Deshalb wird sich den Befürchtungen der HAVAG, dass durch die beabsichtigte Änderung in der Erschließung der Anlieger der Herbert-Post-Straße durch den öffentlichen Personennahverkehr ein Attraktivitätsverlust für diese Verkehrsart, der sich in Einnahmeverlusten für die Tarifzone niederschlagen wird, entsteht, nicht angeschlossen. Aufgrund dessen werden auch keine Auswirkungen auf die Deckung des Betriebsaufwands der HAVAG durch das Vorhaben erwartet.</p>		
--	--	---	--	--

		An der baulichen Abtrennung der Herbert-Post-Straße von der Wilhelm-Busch-Straße wird festgehalten, da der Verringerung von Störungen der Anwohner eine sehr hohe Priorität beigemessen wird. Ein Ausbau der nördlichen Haltestelle Cranachstraße steht in keinem ursächlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben bzw. Bebauungsplan.		
I-6.	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale) Stellungnahme vom 31.05.2016			
	Zum Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-7.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.03.2016			
	Von Seiten der IHK Halle-Dessau bestehen zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anregungen und Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.03.2016			
	Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen. Darüber hinaus bitte ich Sie im Kartenbild der Planunterlage sowie bei Übersichtskarten das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreiterung von Geobasisdaten geregelt sind, wie folgt anzubringen: „[Geobasisdaten/Stand] © Geo-Basis-DE / LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A 18-42603-09“.	BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Eine Rücksprache mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ergab, dass dieser Hinweis nicht zu beachten ist, da er in der Stellungnahme irrtümlich gegeben wurde.		X
I-9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahme vom 29.03.2016			

	<p>Archäologische Belange</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale.</p> <p>Das Vorhabengbiet befindet sich überwiegend auf überbautem Gelände. Kulturdenkmale sind in Teilbereichen gestört oder gar vollständig zerstört.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Alt-siedellandes.</p> <p>Im Vorhabenbereich selbst sowie der unmittelbaren Umgebung sind daher außerordentlich viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt.</p> <p>Aus dem Vorhabengebiet ist eine jungsteinzeitliche Bestattung aus der ersten Hälfte des 3. Jt. V. Chr. bekannt.</p> <p>O. g. Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmales im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012.</p> <p>Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Metho-</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „8.3.2 Archäologische Denkmale“ sowie der Punkt „2.1.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ des Umweltberichtes entsprechend ergänzt.</p> <p>Weitere Regelungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	X	
--	---	--	---	--

	den unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.			
	Bau- und Kunstdenkmalpflege Vom Vorhaben sind keine denkmalrechtlichen Belange betroffen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 15.03.2016			
	Bergbau Die Stellungnahme der Abteilung Bergbau zum Vorentwurf des Bebauungsplans besitzt weiterhin Gültigkeit. Auf mögliche Schwierigkeiten, die sich aus der Altbergbausituation am Standort ergeben, wird in der Begründung hingewiesen. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Geologie Zum Entwurf des Bebauungsplans gibt es aus geologischer Sicht keine neuen Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-11.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204, Bauwesen Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.03.2016			
	Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

	<p>sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.</p>			
	<p>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</p> <p>Zum Bebauungsplan wurde von der oberen Immissionsschutzbehörde bereits im März 2015 eine Stellungnahme abgegeben. Diese bleibt auch für den jetzt vorliegenden Entwurf weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom März 2015: Um Blendwirkungen durch die Ausleuchtung von Vorzäunen und Mauer in Richtung der schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden, wird auf die Beachtung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ vom 13.09.2012 hingewiesen. Der Hinweis vom Gutachter zu den Sportanlagen, das Volleyballfeld während der Ruhezeiten nicht zu nutzen, sollte ebenfalls beachtet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der Emissionskontingente im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach Baurecht nachgewiesen wird, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sie sind bei der Beantragung bzw. Umsetzung des Vorhabens zu beachten.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung dargelegt und Maßnahmen zur Gewährleistung des Schallimmissionsschutzes formuliert. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Bauantrags.</p>		
	<p>Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan ist eine Betroffenheit des Referates 404 nicht ersichtlich.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p> <p>Die abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Ref. 405 werden nicht berührt.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		

I-12.	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 38820 Halberstadt</p> <p>Stellungnahme vom 04.03.2016</p>			
	<p>Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zum Bebauungsplan für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Es gibt kaum unterschiedliche Auffassungen, doch auf Seite 99 geht die Stadt bei den geplanten Ersatzaufforstungen von einem Verhältnis von mindestens 1:1 aus, wir von mindestens 1:2, auch wegen der Bedeutung der Waldfläche im Biotopverbund (Trittstein). Unsere Auffassung dazu wird ebenfalls von den Hinweisen bzw. Handreichungen des LVvA für Ersatzaufforstungen unterstützt.</p>	<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde wird der bisherige Ansatz beibehalten.</p> <p>Das Waldgesetz bzw. die Handreichung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen im Regelfall eine Ersatzaufforstungsfläche von 1:1 vor. Ausnahmen, also höhere Ersatzflächenverhältnisse, können durch den Verlust an weiteren Waldfunktionen gebunden sein. Je nach Verlust ist in den derzeitigen Handlungsanweisungen ein Ersatz von bis zu 1:3,5 möglich. Dazu zählen insbesondere Standortverschlechterungen, Verlust von Erholungsfunktionen, Nutzfunktionen und Schutzfunktionen vor Umweltgefahren. Allerdings weist das betroffene Waldstück derzeit weder besondere Erholungs- oder Nutzfunktionen auf. Erholungssuchende haben keinen Zugang zu dieser Fläche, der Holzwert der Fläche ist gering. Auch die Schutzfunktion vor Umwelteinflüssen der in Anspruch zu nehmenden Fläche ist als gering einzuschätzen, da es sich bei der umzuwandelnden Fläche eher um einen Randbereich handelt. Die Fläche ist durch Sukzession entstanden und auch noch in einem recht frühem Stadium der Waldbildung. In den Karten der gutachterlichen Waldschutzfunktionen des Landes ist das Waldstück derzeit ebenfalls nicht aufgeführt. Damit könnte sich theoretisch eine höhere Ersatzfläche nur aus einer deutlichen Standortverschlechterung ergeben. Das</p>		X

		<p>ist bei den im Plangebiet vorherrschenden Bodenverhältnissen eher nicht zu erwarten. Im Ergebnis dieser Überlegungen kann die genaue Höhe der Ersatzfläche erst mit Kenntnis der Lage der Ersatzmaßnahme festgelegt werden. Jedoch ist es wahrscheinlich, dass eine Ersatzfläche von 1:1 ausreichend sein wird, insbesondere dann, wenn der Waldersatz wie eigentlich angestrebt, in einem engen räumlichen Zusammenhang erfolgen soll. Ebenso kann eine standort- und fachgerecht angelegte Waldfläche in Zukunft höherwertige Waldfunktionen erwarten lassen.</p>		
I-13.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 22.03.2016</p>			
	<p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes fest, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die landesplanerische Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde, welche im Rahmen der gebündelten Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 24. März 2015 zum Vorentwurf abgegeben worden ist. Mit dem nun vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes ergeben sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine neuen Bezüge.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
I-14.	<p>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA), NL Süd-Ost An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 30.03.2016</p>			
	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Einwände gegen den Bebauungsplan erhoben werden.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		

I-15.	OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH Kaolinstraße 12 06126 Halle (Saale) Stellungnahme vom 27.04.2016			
	Es wurde vereinbart, dass im Zuge des Umbaus der Justizvollzugsanstalt 2 Haltestellen auf der Dessauer Straße errichtet werden und diese durch die OBS GmbH mit der Linie 354 Zörbig – Brachstedt – Halle bedient werden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-16.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd Postfach 767357 06052 Halle (Saale) Stellungnahme vom 29.03.2016			
	Die durch die Polizeidirektion zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet sind ausreichend berücksichtigt worden. Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung ist im Punkt 8.4.1 eingegangen. Hierzu ergeht nochmals folgende Ergänzung: „Hierzu ist mindestens 12 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.“	BV: Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „8.4.1 Kampfmittelbelastung“ entsprechend ergänzt.	X	
I-17.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle Willi-Brundert-Straße 4 06132 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.06.2016			
	Bereits mit Schreiben vom 05.03.2015 gab die RPG Halle zum Vorentwurf des Bebauungsplans eine Stellungnahme ab, welche voll umfänglich aufrecht erhalten bleibt. Stellungnahme vom März 2015: Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird festgestellt, dass die vorliegenden Planungen den regionalplanerischen Festlegungen nicht entgegenstehen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-18.	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.05.2016			
	Das Vorhaben berührt nicht die Belange der Gewässer in unserem Zuständigkeitsbereich.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

I-19.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Stellungnahme vom 19.04.2016			
	Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen ergeben sich nachfolgende Hinweise: In der als Anlage 3 beigefügten Verkehrsuntersuchung wird auf Seite 5 beschrieben, dass der derzeitige Anschluss an das Straßennetz über die als Privatstraße gewidmete Herbert-Post-Straße an die Wilhelm-Busch-Straße erfolgt. Die Aussage sollte geändert werden. Die Herbert-Post-Straße ist eine Privatstraße und ist nicht öffentlich gewidmet.	BV: Wird berücksichtigt. Der Erläuterungstext der Verkehrsuntersuchung wurde entsprechend überarbeitet.	X	
	Punkt 3.2.1 Grundverkehr „Die Prognose 2025 vereint zwei entgegengesetzt wirkende Entwicklungen des Verkehrsaufkommens. Einer Zunahme des Verkehrsaufkommens an Lkw > 2,8 t steht eine Abnahme des Pkw-Verkehrs vor allem aus demografischen Gründen gegenüber.“ Ist hier der Lkw-Verkehr über 3,5 t gemeint? Vor einigen Jahren wurde z. B. in der StVO die Tonnage bei einem „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t“ auf 3,5 t geändert (VZ 253).	BV: Ist bereits berücksichtigt. In dem zitierten Satz der Verkehrsuntersuchung ist mit der Formulierung „...Lkw > 2,8 t...“ der Lkw-Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t gemeint. Damit sollen alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge über der Größe eines Personenkraftwagens, also ab Fahrzeugart Lieferwagen und damit auch einschließlich der Lkw > 3,5 t, erfasst werden.	-	
	Entwurf Begründung zum Bebauungsplan Unter Punkt 4.1.5 Verkehrspolitisches Leitbild wird die Dessauer Straße als Hauptnetzstraße benannt. Ich bitte zu prüfen, ob diese Bezeichnung korrekt ist oder in „Hauptverkehrsstraße“ geändert werden sollte.	BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Dessauer Straße wird im Absatz 1 des Punktes in Anlehnung an die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN) als Hauptverkehrsstraße bezeichnet. Dadurch erfolgt eine für die Verkehrsuntersuchung ausreichend genaue aber insgesamt nur grobe Einordnung der Verkehrswegekategorie für die Dessauer Straße, weil nach RIN zwischen anbaufreien und innergemeindlichen Hauptverkehrsstraßen in den Kategorien VS II und III sowie HS III und IV zu unterscheiden ist. Dieser groben Einordnung entspricht dann auch der im Absatz 2 des Punktes verwendete Begriff	X	

		Hauptnetzstraße, da die Straßen der Kategorien VS II und III sowie HS III und IV dem Hauptstraßennetz zugeordnet werden können. Beide Begriffe, Hauptverkehrsstraße und Hauptnetzstraße, decken die gleichen Verkehrswegekategorien ab.		
	<p>Punkt 5.3.2 Verkehrsinfrastruktur und Erschließung Motorisierter Individualverkehr „Die äußere Erschließung des Plangebietes ist durch die Wilhelm-Busch-Straße im Süden und Dessauer Straße im Osten gegeben. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Herbert-Post-Straße, die allerdings nicht öffentlich gewidmet ist.“ Mit der beabsichtigten Schließung (Anhängen) der Straße, sollte auch noch einmal der Status „Privatstraße“ und der abweichende Baulastträger (nicht in der Baulast der Stadt Halle) benannt werden.</p>	<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Die angesprochenen Gegebenheiten werden im Punkt 5.1 Eigentumsverhältnisse beschrieben: „Die der inneren Erschließung des Plangebietes dienende Herbert-Post-Straße ist landeseigen und nicht öffentlich gewidmet.“ Eine Wiederholung dieser Aussage im Punkt 5.3.2 wäre möglich, ist aber nicht notwendig. Zudem hat der Status der Widmung und die Frage, wer Träger der Straßenbaulast der Herbert-Post-Straße ist, keinen Einfluss auf das Vorhaben, solange die Herbert-Post-Straße nach der Aufhebung ihrer Anbindung an die Wilhelm-Busch-Straße anderweitig an das öffentliche Straßennetz angeschlossen wird, wie es mit dem Neubau der Planstraße A in der Verkehrsuntersuchung und in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans vorgesehen ist.</p>		X
	<p>Öffentlicher Personennahverkehr In diesem Abschnitt wird der ÖPNV betrachtet. In Anbetracht, dass die Herbert-Post-Straße geschlossen werden soll, ist für das Plangebiet aus Sicht der Abt. Stadtordnung keine ausreichende ÖPNV-Anbindung vorhanden. Diese kann und wird wieder erreicht, wenn die südlich der Erschließungsstraße geplanten, barrierefreien Bus-Haltestellen in der Dessauer Straße errichtet werden. Hier sollten die Planungen einen Fahrgastunterstand berücksichtigen. Die Errichtung der beiden neuen Haltestellen wird positiv beurteilt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die für die Haltestellen erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung der Haltestellenschilder (VZ 224) aufmerksam machen. Am</p>	<p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise zum Fahrgastunterstand und zur verkehrsrechtlichen Anordnung der Haltestellenschilder sowie bzgl. der Planstraße A sind für die Planinhalte des Planverfahrens nicht relevant und können im Bebauungsplan auch nicht festgesetzt werden. Die Errichtung der beidseitigen Bushaltestelle ist Gegenstand des städtebaulichen und Erschließungsvertrages und erfolgt unter Einhaltung der Emp-</p>		-

	Beginn der neuen Erschließungsstraße sollte auch das Sackgassenschild (VZ 357) in Erwägung (angeordnet) gezogen werden. Der Straßenquerschnitt (11 m) der neuen Erschließungsstraße entspricht den Regelwerken RAS06 und steht den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.	fehlung für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ). Die Planungen sind dabei mit der Stadt als Baulastträger der Straße und Übernehmender der gebauten Anlage abzustimmen.		
I-20.	FB Sicherheit Abt. Brand-, Katastrophenschutz/ Rettungsdienst Stellungnahme vom 29.03.2016			
	Zum Bebauungsplan ist aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst folgender Schwerpunkt zu beachten: Die Durchfahrt über die geplante Parkplatzanlage zur Wilhelm-Busch-Straße, wie im Kurzprotokoll vom 17.04.2015 festgelegt, ist umzusetzen.	BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Er ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.		-
I-21.	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Stellungnahme vom 02.03.2016			
	Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu der vorgelegten Planung keine Einwände oder weitere Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Stellungnahme vom 25.05.2016			
	Abteilung Baugenehmigung Seitens der Abteilung Baugenehmigung bestehen keine Einwände bzgl. des Entwurfes und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-23	FB Bauen Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 25.05.2016			
	Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege In dem von dem Vorhaben betroffenen Areal ist ein archäologisches Kulturdenkmal entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA bekannt (Fundplatz 196, Körpergräberfeld, Jungsteinzeit). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der mit dem Vorhaben verbundenen	BV: Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „8.3.2 Archäologische Denkmale“ sowie der Punkt „2.1.2.8 Kulturgüter und sonstige Sach-		X

	Erdarbeiten weitere archäologische Funde oder Befunde zutage treten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Abt. Archäologie, zum weiteren Vorgehen bzw. etwaigen fachlichen Anforderungen zu verständigen, aus denen dann ggf. eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht für das Vorhaben entsprechend § 14 DenkmSchG LSA resultiert.	güter“ des Umweltberichtes entsprechend ergänzt. Weitere Regelungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.		
	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind hier nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-24.	FB Umwelt Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 11.04.2016			
	Die Niederschlagswasserentsorgung für die Teilgebiete 8, 9 und 10 ist wasserrechtlich bislang nicht sichergestellt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Posthornteich wurde in Aussicht gestellt, ist aber bislang bei der Unteren Wasserbehörde nicht beantragt. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen (§ 8 und 9 WHG).	BV: Ist bereits berücksichtigt. Bei der Bearbeitung des Bebauungsplans fand eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der Regenwasserableitung statt. In der Begründung des Bebauungsplans wurde das Thema ausführlich betrachtet und es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Dem Land sind die notwendigen weiteren Schritte für die Umsetzung des geplanten Vorhabens bekannt.	-	
I-25.	FB Umwelt Untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 11.04.2016			
	Mehrere Flächen sind in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ erfasst. Um gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB Aussagen zur Kennzeichnungspflicht von „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ treffen zu können, müssen durch die untere Bodenschutzbehörde weitere Untersuchungen zur Klärung der Altlastensituation im Bereich des Plangebietes durchgeführt werden. Nach Vorliegen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt eine Stellungnahme der UBB.	BV: Wird berücksichtigt. Die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen zur Klärung der Altlastensituation wurden in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt „8.2.2 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ sowie unter Punkt „2.1.2.2 Boden“ des Umweltberichtes eingearbeitet.	X	

	<p>Das Plangebiet befindet sich teilweise im Bereich des Altbergbaus (Braunkohlentiefbau). Nähere Informationen zum Altbergbau erfragen Sie bitte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB).</p> <p><u>Vorsorgepflicht</u> Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquelle hingewiesen: LAU (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung – Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29. Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. (§ 7 BBodSchG i.V.m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 2.04.2002)</p>	<p>BV: Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Thematik.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden bereits in die Planung eingestellt.</p>	-	
I-26.	<p>FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.2016</p>			
	<p>Begründung zum Entwurf Punkt 5.5.2 Dieser Punkt sollte um pauschale Aussagen zu dem Sicherheitsaspekt der Beleuchtungsanlage ergänzt werden.</p> <p>Punkt 6.3.5 Die Begriffe „Landefläche“ und „Landeplatz“ sind nicht gleichwertig. Es sollte der hier zutreffende Begriff benutzt werden.</p> <p>Punkt 8.8.4 Die vorhandene Formulierung sollte wie folgt lauten, um den Begrifflichkeiten der DIN 4109</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan sowie der der Umweltbericht wurden entsprechend der Hinweise überarbeitet.</p>	X	

	<p>besser zu entsprechen: „Zum Schutz ... vor den Belastungen durch Umgebungsgeräusche i.S.d. DIN 4109 wurde vom Gutachter der Geräuschimmissionsprognose [5] für die Luftschalldämmung der Außenbauteile (Kombination von Außenwänden, Fenstern, Türen usw.) des Hafthauses ein resultierendes Luftschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ von 35 dB für die entsprechend schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt (vgl. hierzu Pkt. 2.3.2 des Umweltberichtes).</p> <p>Umweltbericht Punkt 2.3.2, 4. Absatz Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist kein nachgeordnetes Regelwerk zur DIN 18005 Beibl. 1. Die TA Lärm ist eine normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz und der DIN 18005 Beibl. 1, demzufolge auch nicht nachgeordnet. Die entsprechende Formulierung ist abzuändern.</p>			
I-27.	FB Umwelt Untere Abfallbehörde			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-28.	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 11.04.2016			
	<p>Der Einwand gegen die externe Ausgleichsmaßnahme Am Kirchtor 20 (JVA Halle) besteht nach wie vor. Die Fläche liegt im Innenbereich in einem Sondergebiet Haftanstalt. Die Fläche kann somit generell jederzeit wieder bebaut werden. Eine Kompensationsmaßnahme ist aber auf Dauer angelegt und kann keine Zwischenlösung von kurzer Dauer sein. Sie muss außer dem rechtlich gesichert sein, so dass sie auch bei einem etwaigen Verkauf des Grundstücks Bestand hat.</p> <p>Auch bei den weiteren externen Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass ihre dauerhafte Erhaltung möglich ist.</p>	<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Ziel des Bebauungsplans ist es, die vorhandene Nebenstelle der JVA Halle in der Wilhelm-Busch-Straße zu erweitern und den Standort Am Kirchtor 20 (JVA Halle) aufzugeben. Eine Nachnutzung der JVA Halle am Standort Am Kirchtor 20 ist nur im Zuge einer Baurechtschaffung möglich, für die die Planungshoheit bei der Stadt liegt. Die Herstellung der Ausgleichsfläche Am Kirchtor 20 ist zudem an die Baumaßnahme an der Dessauer Straße geknüpft, so dass eine erneute bauliche Nutzung der Ausgleichsfläche nicht zu befürchten ist. Alle externen Ausgleichsmaß-</p>		X

		nahmen gehören zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Integration der Ausgleichsflächen in den Bebauungsplan dient der Sicherung und dem dauerhaften Erhalt dieser Flächen. Eine anderweitige Nutzung setzt demnach die Änderung des Bebauungsplans voraus.		
I-29.	FB Umwelt Untere Forstbehörde			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-30.	FB Gesundheit Hygiene, umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 30.03.2016			
	Dem Entwurf zum Bebauungsplan wird vom Fachbereich Gesundheit zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-31.	Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft Stellungnahme vom 29.02.2016			
	Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass das DLZWW den Entwurf zum Bebauungsplan befürwortet.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-32.	FB Bauen Abt. Straßen- und Brückenbau Stellungnahme vom 25.05.2016			
	Gemäß unserer Stellungnahme vom 23.09.2015 gibt es keine neuen Hinweise zum Bebauungsplan. Die Erreichbarkeit der JVA über die Planstraße A soll durch den Bau einer neuen Bushaltestelle an der Dessauer Straße durch das Land Sachsen-Anhalt verbessert werden. Mit der Einordnung des ÖPNV an den neuen Umsteigeknoten der Straßenbahnlinie 1 Endhaltestelle „Frohe Zukunft“ durch das Stadtbahnprogramm kann hier eine effiziente Nutzung des Nahverkehrs für Beschäftigte und Besucher der JVA erreicht werden. Erforderliche Grunderwerbs- sowie Herstellungs-, Folge- und Unterhaltungskosten, wie unter Punkt „10. Auswirkungen der Planung auf den städtischen Haushalt“ in der Begründung zum Entwurf beschrieben, müssen	BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis ist für die Planinhalte des Planverfahrens nicht relevant und kann im Bebauungsplan auch nicht festgesetzt werden. In der Begründung erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Thematik und der entsprechende Hinweis unter Punkt 10. Die Einstellung der jeweiligen Kosten hat dann bei der Umsetzung des Bebauungsplans durch die Stadt bzw. durch die dafür zuständigen Fachbereiche zu erfolgen.		-

	haushaltsrechtlich gesichert und eingestellt werden.			
	Der Bebauungsplan enthält keine koordinierten Leitungspläne, so dass durch das Team Trassenzustimmung noch keine Stellungnahme gegeben werden kann. Im Zusammenhang mit der weiteren Planung der Planstraße A einschließlich der geplanten Einmündung auf die Dessauer Straße sollten die Versorgungsunternehmen rechtzeitig eingebunden werden. In den weiteren Planungsphasen ist unbedingt ein koordinierter Leitungsplan mit allen betroffenen Versorgungsunternehmen zu erarbeiten.	BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Auch der Hinweis zu den koordinierten Leitungsplänen ist für die Planinhalte des Planverfahrens nicht relevant, da Bebauungspläne keine koordinierten Leitungspläne enthalten.		-
	Weiterhin ist die Problematik der Straßentwässerung zu berücksichtigen. Wer ist Eigentümer der „Fläche für Versorgungsleitungen“ am Einmündungsbereich Posthornteich? Dies sollte einer Klärung zugeführt werden. Mit der Entwässerung der Planstraße A in die Posthornteiche wurde eine Aussage zur Ableitung der Oberflächenwasser getroffen. In wie weit diese Vorstellungen planerisch umsetzbar sind, sollte frühzeitig untersucht werden. In der vorliegenden Planung vom 16.02.2015 fehlten zur Entwässerung diese Aussagen.	BV: Ist bereits berücksichtigt. Bei der Bearbeitung des Bebauungsplans fand in enger Abstimmung mit den Fachbehörden und Versorgungsunternehmen eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der Regenwasserableitung statt. Zu den hier gegebenen Hinweisen erfolgte bereits eine Auseinandersetzung und Positionierung innerhalb der Begründung unter Punkt „5.1 Eigentumsverhältnisse“ und Punkt „6.4.2 Entwässerung“.		-
I-33.	FB Bauen Abt. Straßenverwaltung Stellungnahme vom 25.05.2016			
	Von Seiten der Abt. Straßenverwaltung gibt es zum Bebauungsplan keine Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-34.	FB Bauen Abt. Finanzen und Controlling Stellungnahme vom 05.09.2016			
	Der städtische Anteil der Finanzierung in Verbindung mit der Umsetzung des Bebauungsplans (Kosten, Jahresscheibe, Deckungsquelle der Eigenmittel) sollte bereits mit dem Entwurf zum Bebauungsplan betrachtet werden, somit kann man Verzögerungen nach der Beschlusslage hinsichtlich der Umsetzung vermeiden. Derzeit sind keine Haushaltsmittel durch den GB II im Haushaltsplan 2017-2020 für die	BV: Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Stadt entstehen keine Kosten für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Erschließung des Vorhabens wird über einen Erschließungsvertrag auf das Land übertragen. Die Übertragung umfasst die erstmalige Herstellung der		-

	<p>Umsetzung des Bebauungsplans angemeldet. An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass eine Umsetzung des Bebauungsplans nur mit einer gesicherten Finanzierung (Eigenmittel für Grunderwerb, Herstellungskosten) möglich ist.</p>	<p>öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und Aufweitung Einmündungsbereich Dessauer Straße, inkl. der an der Dessauer Straße geplanten Bushaltestellen) einschließlich der kosten- und lastenfreien sowie unentgeltlichen Übertragung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen an die Stadt. Als Folgekosten der Planung fallen jedoch für die Stadt die Unterhaltungskosten für diese Verkehrsflächen in Höhe von ca. 13.000 €/Jahr an.</p> <p>Als weitere Kosten entstehen der Stadt für den perspektivisch vorgesehenen gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Ostseite der Dessauer Straße (innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans) Grunderwerbs-, Herstellungs- und Unterhaltungskosten. Dieser gemeinsame Geh- und Radweg steht jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang zur geplanten Erweiterung der Justizvollzugsanstalt. Die Grunderwerbskosten und die Herstellungskosten sind noch in die mittelfristige Haushaltsplanung einzuordnen.</p> <p>Die Hinweise sind für die Planinhalte des Planverfahrens nicht relevant und können im Bebauungsplan auch nicht festgesetzt werden. In der Begründung erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Thematik und die entsprechenden Hinweise unter Punkt 10. Die Einstellung der jeweiligen Kosten hat dann bei der Umsetzung des Bebauungsplans durch die Stadt bzw. durch die dafür zuständigen Fachbereiche zu erfolgen.</p>		
I-35.	<p>FB Umwelt Abt. Stadtgrün</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.2016</p>			
	<p>Es gibt keine Einwände oder Hinweise.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		

I-36.	FB Immobilien Abt. Liegenschaften Stellungnahme vom 18.03.2016			
	Dazu können wir Ihnen mitteilen, dass es aus Sicht der Abteilung Liegenschaften keine Ergänzungen oder Änderungswünsche gibt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-37.	FB Immobilien Abt. Hochbau Stellungnahme vom 07.06.2016			
	Aus Sicht des städtischen Hochbaus bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans. Veranlassung zu Hinweisen, Anregungen bzw. Ergänzungsvorschlägen zu diesem Bebauungsplan bestehen nicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-38.	FB Kultur Stellungnahme vom 25.05.2016			
	Gegenwärtig werden unsere Belange nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-39.	FB Sport Stellungnahme vom 25.05.2016			
	Zum Beteiligungsentwurf des Bebauungsplanes insgesamt hat der FB Sport keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-40.	FB Soziales Stellungnahme vom 30.03.2016			
	Die Belange des FB Soziales sind durch den vorgelegten Bauentwurf nicht betroffen. Ich gehe davon aus, dass das Kinderheim Gottfried-Keller-Straße bereits in die Planung einbezogen wurde und seine Bedenken berücksichtigt wurden.	BV: Ist bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans fanden Abstimmungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, dem Träger der Einrichtung und der Stadt statt. Die Belange des Heimes für Kinder und Jugendliche wurden bereits in die Planung eingestellt.	-	
I-41.	FB Bildung Stellungnahme vom 24.02.2016			
	Aus Sicht des FB Bildung haben wir keinen Einwand gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Einige Schulbaumaßnahmen	BV: Ist bereits berücksichtigt.	-	

	werden nicht tangiert / sind im Umfeld nicht vorgesehen. Ich gehe davon aus, dass Fußwege bzw. Straßenquerungen den allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit von Schulwegen entsprechen.	Die Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche bildet die verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchung, in der die baulichen und verkehrstechnischen Randbedingungen vorgegeben wurden.		
I-42.	Dienstleistungszentrum Klimaschutz Stellungnahme vom 11.03.2016			
	Hiermit wird dem Entwurf zum Bebauungsplan zugestimmt. Darüber hinaus plant das DLZ Klimaschutz keine eigenen Maßnahmen in dem Bereich.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-43.	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 23.02.2016			
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht betroffen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-44.	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-45.	Stadt Wettin-Löbejün Markt 1 06193 Wettin-Löbejün			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-46.	Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-47.	Gemeinde Salztal Am Rathaus 31 06198 Salztal Stellungnahme vom 18.03.2016			

	<p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Gemeinde Salzatal keine planungsrechtlichen und sonstigen Bedenken und Hinweise.</p> <p>Die durch die Gemeinde Salzatal wahrzunehmende Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-48.	<p>Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal</p> <p>Stellungnahme vom 21.03.2016</p>			
	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplans bestehen seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken. Auch treten keine Konflikte hinsichtlich unserer Bauleitplanung auf.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-49.	<p>Stadt Landsberg Köthener Straße 2 PF 1529 06188 Landsberg</p>			
	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	<p>Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e. V. 39001 Magdeburg</p> <p>Stellungnahme vom 29.02.2016</p>			
	<p>Der nunmehr vorliegende Bebauungsplan sieht eine weitere Einschränkung der räumlichen Ausdehnung des Posthorngebietes vor. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, worin die Notwendigkeit einer derartigen baulichen Erweiterung liegen soll. Alleine der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ weist eine umfassende Anzahl von Tieren auf. Leider fehlt eine Erfassung der Flora, um so ein Gesamtbild des Gebietes aufzeigen zu können.</p> <p>Der AHA hält es daher für dringend geboten, das Posthorngebiet komplett aus den Plänen zur Erweiterung der Justizvollzugsanstalt herauszunehmen. Gleiches trifft auf Teile der angrenzenden Kleingartenanlage zu. Stattdessen gilt es Pläne zu entwickeln, welche eine räumliche Erweiterung des Posthorngebietes ermöglicht.</p>	<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Hierzu ist folgendes darzustellen.</p> <p>Nördlich der vorhandenen Mauer der JVA befinden sich der Hundeausbildungsplatz, eine Streuobstwiese, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt worden ist, sowie Wald- und Ruderalflächen. Mit der Überplanung ist eine Inanspruchnahme von ca. 1.500 m² Waldfläche verbunden. Dieser Wald soll eingriffsnah ersetzt werden, so dass die Funktionen im Bereich der Posthornteiche vollständig wieder hergestellt werden.</p> <p>Die anderen Nutzungen bleiben erhalten. Der Hundeausbildungsplatz wird lediglich, um den Flächenverlust im Süden auszugleichen, nach Westen unter Inanspruchnahme von Ruderalflächen erweitert. Der Flächenverlust ist nicht auf eine bauliche Inanspruchnahme zurückzuführen, sondern auf Sicherheitsaspekte. Es wird eine Bauverbotszone festgesetzt. Diese wird weiterhin als Grünfläche genutzt werden, so dass sich daraus keine Einschränkungen ergeben.</p> <p>Weiterhin ist die Umsetzung des Bebauungsplans mit einem Rückbau und der anschließenden Renaturierung der Flächen gemäß den Festsetzungen für die Maßnahmeflächen M 1 und M 2 verbunden. Dem Naturhaushalt und insbesondere dem Landschaftsbereich Post-</p>		X

		<p>hornteich werden damit ca. 3.000 m² Fläche wieder zugeführt.</p> <p>Auf den Schutz des Posthornteiches und der sich insbesondere nach Süden anschließenden naturnahen Flächen hat die Planung in besonderem Maße Rücksicht genommen. Der notwendige Eingriff wurde auf ein Mindestmaß begrenzt und Ausgleichsmaßnahmen vorrangig in diesem Bereich eingeordnet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Planung eine räumliche Ausdehnung des Posthorngbietes zu verzeichnen ist.</p>		
II-2.	<p>Bürgerstellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Stellungnahme vom 04.03.2016</p>			
	<p>Zu dem geplanten Vorhaben möchten wir unsere Bedenken äußern.</p> <p>Wir befürchten, bei einer zusätzlichen größeren Einleitung von Regenwasser in den Posthornteich, könnte sich dies sehr negativ in Bezug auf einen steigenden Grundwasserspiegel auf das gesamte umliegende Gebiet auswirken.</p> <p>Wir haben nach größerer Schneeschmelze und vor allem bei tagelangen Regenfällen massiv mit hochdrückendem Grundwasser zu kämpfen. Das Wasser steht dann ca. 10 cm oder manchmal noch höher im Keller. Schuld mit daran sind sicher auch viele ursprüngliche nicht mehr funktionierende Entwässerungsgräben, welche zugeschüttet wurden bzw. nicht freigeräumt werden.</p>	<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Die Hinweise wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:</p> <p>Die im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 164 durchgeführten Untersuchungen zur Entwässerungsproblematik belegen, dass schon jetzt fast das gesamte Regenwasser des Plangebietes in den großen Posthornteich eingeleitet wird. Eine zusätzliche größere Einleitung von Regenwasser findet also nicht statt. Unabhängig von der Einleitung in den Posthornteich entwässert das Gesamtgebiet südlich des Posthornteichs über ein Grabensystem an der Dessauer Straße in den Vorfluter Zöberitzer Graben. In diesen Vorfluter entwässert letztlich auch der Große Posthornteich.</p> <p>Ein steigender Grundwasserspiegel des Posthornteichs ist nicht zu befürchten, da das Niederschlagswasser gedrosselt abgeleitet wird.</p> <p>Eine „Verschärfung“ der derzeitigen Entwässerungssituation durch die laut Bebauungsplan</p>		

		<p>mögliche Bebauung ist also nicht zu erwarten. Die Ableitung über den Posthornteich hat in der Wasserbilanz sogar einen positiven Effekt. Da die Verdunstungsmenge über freien Wasseroberflächen deutlich größer ist als die Niederschlagsmenge, kommt insgesamt weniger Wasser zum Abfluss aus dem Teich als die hier zu verzeichnende Niederschlagsmenge.</p> <p>Bezüglich der Hinweise zu zeitweilig hoch anstehendem Grund- bzw. Schichtenwasser ist festzustellen, dass dies ein generelles Problem in diesem Bereich ist. Ein Zusammenhang bzw. Kausalität mit dem Bebauungsplan besteht nicht. Das Grundstück der Bürger liegt im Bereich einer Wasserscheide, die generelle Fließrichtung des Grundwassers ist nach Norden gerichtet bzw. zu den Teichen als Tiefpunkt. Eine nachteilige Beeinflussung des Siedlungsgebietes zwischen Zöberitzer Straße und Posthornweg ist wegen der Regenwasserableitung in den Posthornteich nicht zu erwarten. Die beschriebenen Vernässungserscheinungen resultieren aus der örtlichen Bodenschichtung, hier den oberflächennah anstehenden schwer- bzw. undurchlässigen Bodenschichten, die als Grundwasserstauer wirken. In Zeiten intensiver Niederschläge bzw. der Schneeschmelze kommt es somit zu einem Anstieg des Grund- bzw. Schichtenwassers.</p>		X
--	--	--	--	---